

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Räckelwitz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 03.05.2007 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 - Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Räckelwitz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Räckelwitz und Schmeckwitz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Räckelwitz“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteiles beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen sowie einer Jugendfeuerwehr gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Leitungen der Ortsfeuerwehren obliegen den Ortswehrleitern und ihren Stellvertretern.

§ 2 - Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.
 - nach Maßgabe der § 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Die Feuerwehr kann freiwillige Aufgaben über die im SächsBRKG enthaltenen Aufgaben hinaus wahrnehmen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
 - Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung nach FwDV 2

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBrandschG sein. Bei Minderjährigen muß die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters und der Ortsfeuerwehr. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis sowie die persönliche Dienstbekleidung.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat.
Darüber hinaus kann ein schriftlicher Antrag auf Dienstverlängerung im aktiven Dienst durch den Gemeindefeuerwehrangehörigen gestellt werden. Eine entsprechende gesundheitliche Untersuchung ist erforderlich. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. §3, Absatz 1, Satz 1, 2. Anstrich gilt entsprechend.
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
 - entlassen und ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die

Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung durch den zuständigen Ortsfeuerwehrleiter aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluß und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
Dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung sowie Ausrüstungsgegenstände sind im gepflegten Zustand dem Ortswehrleiter zu übergeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, dessen Stellvertreter und den Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.
Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und den Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBrandschG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 63 Abs. 1 SächsBRKG. Näheres wird in einer Satzung über die Aufwandsentschädigung der Gemeinde festgelegt.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmassnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden;
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen

und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Zug-, Gruppenführer und Träger von schwerem Atemschutz haben das Recht, bei Einsätzen, Übungen und Hilfeleistungen im Ausrückebereich mit ihrem privaten Kraftfahrzeug der Einsatzgruppe nachzufahren und einzugliedern.

- Die Straßenverkehrsordnung ist einzuhalten. Der § 35 der StVO findet keine Anwendung.
- Bei Einsätzen wird je km der Betrag nach dem jeweils gültigen Sächsischen Reisekostengesetz ermittelt.

§ 6 - Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muß die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 14. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muß neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

§ 7 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 - Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- Gemeindefeuerwehrausschuss und
- Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10 - Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung und in den Ortsfeuerwehrversammlungen hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.
Die Hauptversammlung wählt die Gemeindewehrleitung und den Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und

Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die übrigen Festlegungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11 - Gemeindefeuerwehrausschuß

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuß ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuß besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuß gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberichtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuß sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuß muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 - Gemeindewehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönlichen Voraussetzungen verfügt.
Als Kandidaten für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter sollten die gewählten Wehrleiter der Ortsfeuerwehren aufgestellt werden.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.
Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Insbesondere:
 - Anleitung und Unterstützung der Ortswehrleiter
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter aufgestellt werden,
 - Bestätigung der Dienst- und Ausbildungspläne
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen
 - Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitern
 - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Gemeindefeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschuss und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
 - Anmeldung der Lehrgänge auf Kreisebene und an der Landesfeuerwehrschule entsprechend den Terminanforderungen beim Kreisbrandmeister,
 - Prüfung und Bestätigung der von den Ortswehren beantragten Beförderungen,
 - Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung der Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer Auszeichnungen auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften,
 - Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters
 - Beratung des Bürgermeisters und des Gemeinderates zu allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten sowie des Katastrophenschutzes
 - Mitarbeit am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung
 - Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeührer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeührer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeührer hat den Gemeindefeührer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeührer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Aufgaben der Ortswehrleiter:

- für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr verantwortlich
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindeführer vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des Gerätewartes zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken ,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen.
- Beantragung von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Gemeindeführer
- Beantragung von Lehrgängen beim Gemeindeführer
- Teilnahme an Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes Westlausitz e.V.
- Teilnahme an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters

§ 13 – Jugendfeuerwehrwart**Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes:**

- Aufstellung von Ausbildungsplänen und deren Vorlage beim Gemeindeführer zur Bestätigung
- Organisation der Ausbildung
- Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften sowie der Vorschriften des Unfall- und Jugendschutzes
- Teilnahme an Beratungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Westlausitz e.V.

§ 14 - Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeührer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Gemeindefeührer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15 - Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeührers, seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In

den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Räckelwitz, am 04.05.2007


Brußk
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, den 04.05.2007



Bruß
Bürgermeister

